

Bundesbeschluss betreffend das Abkommen zwischen der Schweiz und der Regierung Turkmenistan über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht vom 14. Januar 2009²
zur Aussenwirtschaftspolitik 2008 enthaltene Botschaft,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Abkommen vom 15. Mai 2008 zwischen der Schweiz und der Regierung Turkmenistan über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen wird genehmigt (Anhang 2).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹ SR 101
² BBl 2009 727

